



**Richtlinien für Wohnheimselbstverwaltungen
des studierendenWERKs BERLIN**
(in der vom Verwaltungsrat am 05.10.2007 beschlossenen Fassung)
(Ordnung gemäß § 17 Abs. 3 StW-Satzung vom 27.10.2006)

§ 1 – Grundsätze

Die Mitwirkung der Studierenden bei der Leistungserbringung für die Studierenden in den Wohnheimen des studierendenWERKs BERLIN ist traditionell in der Organisation des studierendenWERKs BERLIN verankert. Wohnheimselbstverwaltungen nehmen Einfluss auf das Wohnheimleben und dessen Qualität. Sie fördern das Gemeinschaftsleben und die Integration von ausländischen Studierenden, verbunden mit einer niederschweligen sozialen Betreuung. Sie unterstützen die Verwaltung des studierendenWERKs BERLIN bei der an den tatsächlichen Bedürfnissen der Studierenden und deren auf gesellschaftliche Veränderungen ausgerichteten Gestaltung des Wohnheimangebots und tragen so dazu bei, Fehlentwicklungen der Rahmenbedingungen des Studienbetriebs frühzeitig zu erkennen. Die in den Selbstverwaltungen tätigen Studierenden arbeiten ehrenamtlich und tragen zur Entwicklung gesellschaftlichen Engagements bei.

§ 2 – Organisation und Rechtsform

- (1) Alle Mieter*innen sind berechtigt, zu Beginn des Wintersemesters in einer Urabstimmung eine Selbstverwaltung pro Wohnheim zu bilden. Zur Urabstimmung ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch Aushang am Informationsbrett des Wohnheims – bei mehreren Gebäuden, in jedem Wohnheimteil – einzuladen.
- (2) Eine Selbstverwaltung gilt als gewählt, wenn sie in einer Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Verlangen mehr als 20 % der Mieter*innen eines Wohnheims mit ihrer Unterschrift eine Neuwahl der Selbstverwaltung, lässt die Wohnheimverwaltung des studierendenWERKs BERLIN eine neue Urabstimmung durchführen.
- (4) Alle Selbstverwaltungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, geben sich eine Satzung. Es ist die Mustersatzung gemäß Anlage 1 zu verwenden. Der vorgegebene Regelungsinhalt kann ergänzt, jedoch nicht verändert werden. Werden Aktivitäten durchgeführt, die sich über die Gemeinschaft der Mieter*innen hinaus orientieren, z. B. kommerzielle Bierkeller, oder die regelmäßig besondere Vertragsbeziehungen mit dem studierendenWERK BERLIN voraussetzen, hat sich die Selbstverwaltung als juristische Person zu organisieren (Eintrag ins Vereinsregister).

§ 3 – Aufgaben und Rechte

- (1) Selbstverwaltungen haben die Aufgabe, das Gemeinschaftsleben im Wohnheim zu gestalten und entsprechende Angebote für die Bewohner*innen des Wohnheims zu organisieren (z. B. Wohnheimfeste, Angebote für gemeinsame Freizeitaktivitäten, Sportmöglichkeiten, Computerräume, Waschmaschinenräume u. Ä.). Dabei arbeiten sie kooperativ mit den Wohnheimtutor*innen zusammen.
- (2) Selbstverwaltungen vertreten die Interessen der studentischen Mieter*innen und sollen mit der Verwaltungsleitung des Wohnheims im Hinblick auf die Gestaltung eines studienförderlichen Wohnens zusammenarbeiten. Sie haben insbesondere



- a) bei der Vergabe von Wohnheimplätzen an Bewerber*innen, die besondere Härtegründe nachweisen, ein Vorschlagsrecht, das beachtet werden muss, wenn nicht im Einzelfall wichtige Gründe einer Vermietung entgegenstehen.
 - b) vor Kündigung eines Mietverhältnisses ein Anhörungsrecht, das eine Erläuterung der Entscheidung durch die Wohnheimverwaltung umfasst.
 - c) die Berechtigung, unter Angabe von Gründen die Kündigung von Mieter*innen vorzuschlagen.
- (3) Selbstverwaltungen dürfen persönliche Daten der Bewohner*innen zugänglich gemacht werden, wenn sie eine Verpflichtungserklärung zur datenschutzrechtlichen Geheimhaltung nach § 8 Berliner Datenschutzgesetz abgeben. Sie sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Rechte die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten.
- (4) Aus dem Kreis aller Selbstverwaltungen kann eine Gesamtmietervertretung gewählt werden. Sie berät den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung und wird vor Änderung der Richtlinien der Wohnheimplatzvergabe gehört.

§ 4 – Zuschuss zu den Kosten der Gemeinschaftspflege

- (1) Das studierendenWERK BERLIN beteiligt sich an den laufenden Kosten für Verwaltung und Unterhaltung der Gemeinschaftsangebote der Selbstverwaltungen in den vom studierendenWERK BERLIN bewirtschafteten Wohnheimen in Form eines Zuschusses für Kosten der Gemeinschaftspflege.
- (2) Die Bewilligung des Zuschusses zu den Kosten der Gemeinschaftspflege erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) den Namen der Selbstverwaltung gemäß Satzung,
 - b) den bzw. die Namen der/des Vertretungsberechtigten,
 - c) eine vollständige Angabe der Bezeichnung und des auf den Namen der SV geführten Kontos.
 - d) Dem Antrag sind ein Exemplar der zum Zeitpunkt der Beantragung geltenden Satzung der Selbstverwaltung sowie Legitimationsnachweise der Vertretungsberechtigten (Protokoll der Mitgliederversammlung mit Wahlbeschluss oder Auszug aus Vereinsregister) beizufügen.
- (3) Der Zuschuss wird bei Erfüllen der Voraussetzungen jeweils 12 Monate, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, gezahlt. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen. Das studierendenWERK BERLIN kann die Bewilligung widerrufen, wenn
 - a) die Selbstverwaltung aufgelöst wird oder
 - b) die Selbstverwaltung ihre Rechte gemäß IV dieser Richtlinie verliert.

§ 5 – Förderung von Semesterpartys

Semesterpartys, die zu Beginn von Sommer- und Wintersemester zum Zweck des Kennenlernens bzw. der Integration neuer Mieter*innen veranstaltet werden, werden auf formlosen schriftlichen Antrag vom studierendenWERK BERLIN bezuschusst.

§ 6 – Förderung von Einzelprojekten

- (1) Selbstverwaltungen können die Förderung von Einzelprojekten beantragen.

- (2) Der Antrag ist schriftlich mit einer Kostenkalkulation und einer aussagekräftigen Begründung des Nutzens des Projekts für die Allgemeinheit der Mieter*innenschaft einzureichen. Die Entscheidung über eine Bezuschussung erfolgt nach Eingangsdatum im studierendenWERK BERLIN. Gehen mehrere Anträge einer Selbstverwaltung pro Jahr ein, so behält sich das studierendenWERK BERLIN vor, einem möglicherweise später eingegangenen Erstantrag einer anderen Selbstverwaltung den Vorrang zu geben.

§ 7 – Höhe der Zuschüsse, Auszahlung

- (1) Der Zuschuss zu den Kosten der Gemeinschaftspflege bemisst sich wie folgt:
 - a) Pro Wohnheim ein Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 200 Euro.
 - b) In Wohnheimen mit mehr als 200 für die Vermietung an Studierende vorgesehenen Wohnplätzen zusätzlich für den 201. bis 600. Platz jeweils 0,80 Euro monatlich, für jeden weiteren Platz 0,50 Euro.
- (2) Der Zuschuss für Semesterpartys beträgt maximal 150 Euro pro Party und wird an jede Selbstverwaltung maximal zweimal im Jahr ausgezahlt.
- (3) Die Bewilligung der beantragten Zuschüsse für Einzelprojekte erfolgt im Rahmen der im Wirtschaftsplan des studierendenWERKs BERLIN eingestellten Mittel.
- (4) Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf ein Konto, das auf Namen der Selbstverwaltung geführt wird.
- (5) Bei Auflösung der Selbstverwaltung sind nicht verbrauchte Gelder an das studierendenWERK BERLIN zurückzuzahlen.
- (6) Über die Anpassung der Pauschalbeträge entscheidet der Verwaltungsrat.
- (7) Alle bezuschussten Anschaffungsgüter unterliegen dem Eigentumsvorbehalt des studierendenWERKs BERLIN.

§ 8 – Rechenschaftspflicht

- (1) Die legitimierten Vertreter der Selbstverwaltung bestätigen bei Erhalt der Zuschüsse schriftlich die ausschließlich zweckgebundene – nämlich die Förderung und Pflege des Gemeinschaftslebens im Wohnheim in Sinne der Satzung des studierendenWERKs BERLIN – Verwendung des Zuschusses.
- (2) Das studierendenWERK BERLIN behält sich das Recht vor, in die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.



Anlage 1: Mustersatzung für Wohnheimselbstverwaltung im studierendenWERK BERLIN

(Erläuterung:

Großbuchstaben in Anführungszeichen: Platzhalter, die inhaltlich gefüllt werden müssen

Kursive Schrift: Vorschlag für Ergänzungen bzw. alternative Formulierungen

Normal Schrift: unveränderbar in die individuelle Satzung zu übernehmen)

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Die Selbstverwaltung führt den Namen „NAME“
- (2) Die Selbstverwaltung hat ihren Sitz in Berlin-*Bezirk*.
- (3) *Wenn der Verein eingetragen werden soll: Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.*

§ 2 – Zweck

- (1) Die Selbstverwaltung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Selbstverwaltung ist die Wahrnehmung der Interessen der Mieter*innen des Studierendenwohnheims „NAME“ in Berlin-*Bezirk*. Die Selbstverwaltung vertritt die Interessen der Mieterschaft gegenüber dem studierendenWERK BERLIN als Träger des Wohnheims. Die Selbstverwaltung fördert durch ihre Aktivitäten das gedeihliche Zusammenleben und die Lebensqualität im Wohnheim und schafft dadurch eine verbesserte Lebens- und Studiensituation aller studentischen Mieter*innen im Sinne von § 1 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz in der Fassung vom 18.12.2004.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Selbstverwaltung Gemeinschaftseinrichtungen, die zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im Wohnheim beitragen, wie z. B. Waschmaschinenräume, Sporträume, Partyräume etc. unterhält und allen Mieter*innen des Wohnheims zur Verfügung stellt.
- (4) Die Selbstverwaltung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Selbstverwaltung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wohnheimselbstverwaltung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Selbstverwaltung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber*innen von Ämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben und Aufwendungen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede*r Mieter*in des Studierendenwohnheims „NAME“ werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, dem Tod des Mitglieds oder mit Auszug aus dem Wohnheim.
- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. *Hier sollte das Austrittsverfahren mit Fristen und Terminen genauer bestimmt werden.*

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck der Selbstverwaltung zu unterstützen, insbesondere sich für ein harmonisches Gemeinschaftsleben im Wohnheim aktiv einzusetzen und für die Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen in ansprechendem und betriebsfähigem Zustand zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Selbstverwaltung zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die von der Selbstverwaltung für die Wohngemeinschaft organisierten Einrichtungen und Veranstaltungen sind für alle Mieter*innen des Wohnheims unabhängig von einer Mitgliedschaft offen.
- (3) *Regelungen zum Rede- und Stimmrecht.*

§ 5 – Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen des studierendenWERKs BERLIN zur Förderung des Gemeinschaftslebens und durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Waschmaschinen-, Sport- und sonstigen Gemeinschaftsräumen.
- (2) *Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.*

§ 6 – Organe

- (1) Die Organe der Selbstverwaltung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) *Ggf. weitere ergänzen.*

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen: Der oder dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. *Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen, die für die Erledigung einzelner Aufgaben bestellt werden, z. B. Gerätewarte.*
- (2) Der Vorstand vertritt die Selbstverwaltung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von „ZEITRAUM“ gewählt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der Amtszeit z. B. durch Rücktritt aus, so bestellt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens zweimal jährlich innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Wintersemesters und des Sommersemesters einzuberufen. *Regelungen für die Einberufung weiterer Versammlungen.*
- (2) Der Vorstand hat gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit zur Förderung des Gemeinschaftslebens im Wohnheim Rechenschaft abzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Einladungsfrist von „ZEITANGABE“ Wochen einzuladen. Die Einladungen sind in geeigneter Form in allen Fluren des Wohnheims auszuhängen. Die Einladung muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, bei denen eine Beschlussfassung notwendig wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei „MODALITÄTEN“
- (5) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. *Alternative Abstimmungsregelung möglich.*
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

§ 9 – Auflösung der Selbstverwaltung

- (1) Die Selbstverwaltung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vermögen der Selbstverwaltung fällt an das studierendenWERK BERLIN mit der Auflage, es im Interesse des Wohnheims zu verwenden.